



Niederschrift Nr. 625

über die am 03.08.2020 abgehaltene öffentliche Sitzung des Gemeinderates

Beginn: 20:00 Uhr
Ende: 22:50 Uhr
Ort: Vereinshaus, Sitzungszimmer der Feuerwehr
Anwesender Gemeinderat:

Bgm. Martin Schwaninger
 Vzbgm. Franz Haider
 Barbara Baldauf
 Ing. Peter Berchtold
 Sonja Haselwanter

Birgit Ladner
 Fabian Lindenthaler
 (Schriftführer)
 Dr. Lukas Neumann
 Hermann Pentscheff

Simon Kluckner
 Angelika Auer

Zuhörer: Kristina Oettl, Lorenz Martin, Claudia Berchtold, Hansjörg Oettl, Raimund Ladner, Martin Kraxner, Carmen Kraxner, Kathrin Osele, Georg Berger, Christoph Fleckinger

Tagesordnung:

1	Begrüßung, Feststellung der Beschlussfähigkeit, Eröffnung
2	Genehmigung der Niederschrift Nr.: 624 vom 08.06.2019
3	Beratung und Beschlussfassung – Flächenwidmungs- und Bebauungsplan Gp 1114/7 Kra. C.
4	Beratung und Beschlussfassung – Projektvorstellung und Grundsatzbeschluss zur Finanzierung „Möserer Bach“
5	Beratung und Beschlussfassung – Neue Kindergarten- und Hortordnung und neue Kinderkrippenordnung gültig ab 01.09.2020
6	Beratung und Beschlussfassung – Grundsatzbeschluss Öffnung der Kinderkrippe am Freitag
7	Beratung und Beschlussfassung – Nachzahlung Gemeindeverband Altenwohnheim Telfs
8	Beratung und Beschlussfassung – Bericht des Überprüfungsausschusses bezüglich Kassenprüfungsniederschrift Nr. 2/2020 vom 06.07.2020
9	Beratung und Beschlussfassung – Renovierung der Kirchenmauern Leibfing und Oberpettnau
10	Beratung und Beschlussfassung – Vergabe Neuverlegung Wasserleitung Leibfing sowie Sanierung des alten Oberflächenwasserkanals (Bereich schmaler Verbindungsweg)
11	Beratung und Beschlussfassung – Grundablöse Einsiedlkapelle
12	Beratung und Beschlussfassung – Behandlung von Einsprüchen bezüglich Bebauungsplan 339B019-19 vom 25.05.2020, Gp 1096/2, 1097/4 und 1097/3 Kre-Kra-Ose
13	Beratung und Beschlussfassung – Förderung Wärmepumpenanlage, Photovoltaik Gp 124/6 (OETCHR)
14	Anträge, Anfragen und Allfälliges
15	Beratung und Beschlussfassung – Ausschluss der Öffentlichkeit
16	Diskrete Angelegenheiten

1	Begrüßung, Feststellung der Beschlussfähigkeit, Eröffnung
---	---

Der Bürgermeister begrüßt die anwesenden GemeinderätInnen und BesucherInnen, stellt die Beschlussfähigkeit fest und eröffnet die Sitzung um 20:00 Uhr.

Der Bgm. erinnert den Gemeinderat, dass heute und alle künftigen Sitzungen mittels Tonaufzeichnungsgerät aufgenommen werden, damit die Niederschriften einfacher zu erstellen sind.

Der Bürgermeister schlägt vor, den Tagesordnungspunkt 3 – „Beratung und Beschlussfassung – Flächenwidmungs- und Bebauungsplan Gp 1114/7 Kra. C.“ wie folgt aufzuteilen:

- TOP 3A: Beratung und Beschlussfassung – Flächenwidmungsplan Gp 1114/7 Kra. C.
- TOP 3B: Beratung und Beschlussfassung – Bebauungsplan Gp 1114/7 Kra. C.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, die Tagesordnung wie vorgeschlagen abzuändern.

2	Genehmigung der Niederschrift Nr.: 624 vom 08.06.2019
---	--

Die Niederschrift vom 08.06.2020 wurde allen GR-Mitgliedern zeitgerecht am 01.07.2020 per Mail zugesandt.

GRin Auer hat dazu folgende Aussagen zu Protokoll gegeben:

„Da generell sämtliche Niederschriften zum Teil nicht korrekt protokolliert werden, distanzieren mich in Hinblick auf diese, in dem ich in Zukunft selbige weder kontrolliere noch selbigem zustimme.“

Die Niederschrift Nr. 624 wird mit 10 zu 1 Stimmen (Gegenstimmen: Auer) genehmigt und vom Bgm und 3 Gemeinderäten unterzeichnet.

3A	Beratung und Beschlussfassung – Flächenwidmungsplan Gp 1114/7 Kra. C.
----	---

Der Bgm. berichtet, dass mit Frau Kra. C. – wie bei der letzten Sitzung besprochen – am 07.07.2020 ein Raumordnungsvertrag gemäß § 33 TROG 2016 abgeschlossen und vom Bgm., Vize-Bgm. Haider und GR Pentscheff unterschrieben wurde. Plan sowie Erläuterungen werden mittels PowerPoint vorgetragen.

Der Bgm. schlägt vor, die Gp. 1114/7 von Freiland in landwirtschaftliches Mischgebiet zu widmen.

BESCHLUSS

(Kra.Ca)

Änderung Flächenwidmungsplan - kombinierter Auflage- und Erlassungsbeschluss: **Gp. 1114/1 (neu 1114/7), Mitterpettnau:**

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Pettnau **einstimmig** gemäß

§ 68 Abs. 3 i.V.m. § 63 Abs. 9 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, den von Arch. DI Ofner ausgearbeiteten Entwurf über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Pettnau vom 30.05.2020, Zahl: 339-2020-00001, durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht eine Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Pettnau im Bereich der Grundstück(e) 1114/1 (neu 1114/7), KG Pettnau vor:

Umwidmung

Grundstück 1114/1 (neu 1114/7), KG 81306 Pettnau

rund 650 m²

von Freiland § 41

in Landwirtschaftliches Mischgebiet § 40 (5)

Gleichzeitig wird gemäß § 68 Abs. 3 lit. d TROG 2016 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Pettnau gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Es gibt keine inhaltlichen Fragen zu diesem TOP und selbst ein vermuteter Formfehler (TROG 2018? - TROG 2016) konnte rasch ausgeräumt werden.

3B	Beratung und Beschlussfassung –Bebauungsplan Gp 1114/7 Kra. C.
----	--

00:09:22

Der Bgm. schlägt vor, einen Bebauungsplan für die Grundparzelle Gp. 1114/7 zu erlassen.

BESCHLUSS

(Kra.Ca)

Erlassung eines Bebauungsplanes für die Gp. 1114/1 (neu: 1114/7)

kombinierter Auflage- und Erlassungsbeschluss:

Antragsteller ist Frau Kra.C.

Geplant ist ein Einfamilienwohnhaus mit Garage.

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Pettnau **einstimmig** gemäß

§ 64 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2016 - TROG 2016, LGBl. Nr. 101, den von Arch. DI Erwin Ofner, 6410 Telfs, Untermarktstraße 1A, ausgearbeiteten Entwurf über die Erlassung eines Bebauungsplanes vom 20.05.2020, Zahl: 339B021-20, durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Gleichzeitig wird gemäß § 64 Abs. 3 TROG 2016 der Beschluss über die Erlassung des gegenständlichen Bebauungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

GR Hermann Pentscheff fragt nach der Breite des Gemeindeweges für die Zufahrt zu diesem Grundstück (Kreuzung, Auweg - Gießenweg). Der Bgm. berichtet, dass ein 60 cm Streifen von der Gemeinde bereits abgelöst wurde, der Weg jedoch nicht 5 m breit ist, da es sich hier um keine Hauptverkehrsstraße handelt. Die gegenüberliegende Fläche ist Freiland. Der Gemeinderat hat bei seiner Sitzung vom 10.04.2017 (NS 599) unter TOP 4 c jene Straßen festgelegt, welche eine breite von mindestens 5 m aufweisen sollten.

Zwei Zuhörer verlassen den Sitzungsraum.

4	Beratung und Beschlussfassung – Projektvorstellung und Grundsatzbeschluss zur Finanzierung „Möserer Bach“
---	--

00:15:00

Der Bgm. präsentiert das Projekt. Ausgang ist eine Vereinbarung vom 12.05.2005, welche vom damaligen Bgm. Johann Kleinhans vorbehaltlich der Zustimmung des Gemeinderats unterschrieben wurde.

Im Wesentlichen geht es in der Niederschrift um die Finanzierung des Projektes „Verbauung Möserer Bach“ (ausschließlich nicht-verrohrte Oberflächengewässer). Darin wurde folgender Finanzierungsschlüssel geregelt:

- Bund 50 %EUR 1.350.000,00
- Land 15 %EUR 405.000,00
- Gemeinde Petttau 20 %EUR 540.000,00
- Gemeinde Telfs 10 %EUR 270.000,00
(Die Gemeinde Telfs muss in den kommenden Jahren noch ein zusätzliches Projekt (ca. EUR 8 Mio.) für die verrohrten Oberflächengewässer im Gemeindegebiet Mösern umsetzen)
- Landesstraßenverwaltung 5 %EUR 135.000,00

In Summe geht es um max. 2,7 Mio. EUR Projektkosten. Der Bgm. betont, dass am 20 % Anteil der Gemeinde Petttau nicht nachverhandelt wurde, weil zum einen, bereits die mündliche Zusicherung vom Land Tirol (GAF-Mittel) vorhanden war und zum anderen, weil der Bund in den letzten Jahren sich nur mehr mit maximal 33 % (in seltenen Fällen bis zu 40 %) an derartigen Projekten beteiligt hat. Eine Nachverhandlung hätte das Land Tirol in Summe wesentlich stärker belastet und der Gemeinde Petttau nur eine enorme Zeitverzögerung dieses wichtigen Projektes beschert.

Die Vereinbarung wurde am 28.11.2019 erneuert und auf der Prioritätenliste der Wildbachverbauung (Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft) ganz nach oben gesetzt.

Die Zurverfügungstellung der Grundstücke geht grundsätzlich zu Lasten der jeweiligen Gemeinde. Nach Rücksprache des Bgm. mit dem Land Tirol wird die Gemeinde Petttau mit GAF-Mitteln in der jeweiligen Bauphase unterstützt. **Die Wildbach- und Lawinverbauung hat den Baustart mit 03.08.2020 festgesetzt.** Die Gesamtlaufzeit des Projektes wird wahrscheinlich mehrere Jahre betragen. Die GAF-Mittel werden jährlich im November je nach Bauabschnitt vom Land festgelegt und ein aktueller GR-Beschluss muss in Folge gefasst werden.

Der Bgm. berichtet zusammenfassend: Von dem 20% - Anteil (EUR 540.000,00) für die Gemeinde Petttau wird das Land Tirol wahrscheinlich 2/3 übernehmen.

Es muss davon ausgegangen werden, dass die Gemeindekasse mit EUR 180.000,00 belastet wird. Davon wurden EUR 20.000,00 (+GAF-Mittel: EUR 40.000,00) für den 1. Bauabschnitt bereits bei der Sitzung vom 08.06.2020 (NS 624) unter TOP 5 freigegeben.

00:25:00

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, dass an der Umsetzung und an der Finanzierung des Projekts (Anteil der Gemeinde Petttau: 20 % mit Unterstützung des Landes Tirol – GAF-Mittel) festgehalten wird.

Der Bgm. erklärt, dass ein Weg für die Errichtung und Wartung des Retentionsbeckens durch Petttauer Wald gebaut werden muss. Der Dienstbarkeitszusicherungsvertrag des Grundeigentümers Nikolaus Kranebitter wurde durch die Marktgemeinde Telfs veranlasst und liegt vor. Die Wartung und Erhaltung dieses Retentionsbeckens übernimmt die Marktgemeinde Telfs. Der Dienstbarkeitszusicherungsvertrag wird auszugsweise vom Bgm. vorgetragen. Zur Errichtung dieses Weges, Rodung, Vermessung und Planung der Trasse, Servitutseintragung ins Grundbuch, sowie Ablöse der Waldnutzung müssen ca. EUR 7.000,00 vom Gemeinderat Petttau freigegeben werden.

00:20:33

GRin Auer und GR Neumann wollen eine Aufschlüsselung der EUR 7.000,00 haben, da ihrer Meinung nach nicht ersichtlich ist, wofür das Geld genau verwendet wird. Zudem sei am Plan ersichtlich, dass ein kleiner Teil des Retentionsbeckens erst zu einem späteren Zeitpunkt gebaut wird. Der Bgm. begründet dies damit, dass auf diesem Abschnitt nach Errichtung und tatsächlicher Vermessung Herrn Artho Bernhard ca. 20 m² Wald abgekauft werden müssen.

00:35:00

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, dass ca. EUR 7.000,00 zur Errichtung des Weges zur Erbauung und Wartung des Retentionsbeckens, Rodung, Vermessung und Planung der Trasse, Einverleibung der Dienstbarkeit ins Grundbuch (Dienstbarkeitszusicherungsvertrag vom 03.09.2017, abgeschlossen zwischen der Marktgemeinde Telfs und Herrn Nikolaus Kranebitter) sowie Ablöse der Waldnutzung freigegeben werden.

5	Beratung und Beschlussfassung – Neue Kindergarten- und Hortordnung und neue Kinderkrippenordnung gültig ab 01.09.2020
---	---

00:40:00

Kindergarten- und Hortordnung

Der Bgm. schlägt vor, für den Kindergarten und den Hort eine neue Ordnung zu erlassen und verteilt den Entwurf an die Gemeinderäte. Die neue Kindergarten- und Hortordnung gilt ab 01.09.2020.

GRin Auer meint, dass es sinnvoll wäre, die auf Seite 2 unter Punkt 4 angegebene Gebührenerhöhung schon früher im Gemeinderat zu behandeln.

GRin Baldauf erklärt, dass KIGA-Gebühren immer im Mai beschlossen würden, damit sie ab September ihre Gültigkeit haben.

00:43:00

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, die Kindergarten- und Hortordnung mit Gültigkeit ab 01.09.2020 mit Ergänzung von Punkt 4.4 der Kinderkrippenordnung unter Berücksichtigung der vorhandenen Plätze und der Geburtenliste der vergangenen 3 Jahre.

GRin Auer will wissen, ob eine Doppelbesetzung durch eine Fachkraft und eine Assistenzkraft immer erforderlich bzw. bei uns immer der Fall sei. Laut Bgm. ist die Doppelbesetzung der Regelfall, es gibt jedoch auch Ausnahmen, welche mit dem Land abgestimmt sind.

Kinderkrippenordnung

Der Bgm. schlägt vor, für die Kinderkrippe eine neue Ordnung zu erlassen und verteilt den Entwurf an die Gemeinderäte. Die neue Kinderkrippenordnung gilt ab 01.09.2020.

Änderungen werden von GRin Barbara Baldauf vorgetragen.

Sie regt eine Diskussion an, ob Sprengelfremde Kinder aufgenommen werden sollten.

Es gibt eine allgemeine Diskussion.

00:50:00

GRin Barbara Baldauf meint dazu, dass wir die Gruppen nicht mit sprengelfremden Kindern überfüllen sollten. Der Bgm. möchte auf jeden Fall freie Plätze nutzen.

00:57:17

- Erklärung zu Punkt 7.4: Jedes Kind hat ein Recht auf 5 Wochen „Krippen Urlaub“
- Unter Punkt 8.1 sollte ein Formfehler ausgebessert werden (diese statt die)
- Unter Punkt 9.1 sollte ein Formfehler ausgebessert werden (die durch den)
- Unter Punkt 9.2 sollte der Hinweis zur Essensbeitragsverrechnung gestrichen werden und stattdessen durch folgenden Satz ergänzt werden: Die Abrechnung erfolgt nach tatsächlichen Aufwand im Nachhinein.

Zudem berichtet der Bgm., dass man die Kinderkrippenanmeldung nicht monatsweise ändern kann, sondern nur einmal im Jahr (März). Härtefälle werden vom Bürgermeister und von der Krippenleitung behandelt.

01:13:10

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, die vorliegende Kinderkrippenordnung mit Gültigkeit ab 01.09.2020 mit folgender Ergänzung unter Punkt 5.2: „Die Anzahl der Mitarbeiter die die Gruppe betreuen richten sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.“

6	Beratung und Beschlussfassung – Grundsatzbeschluss Öffnung der Kinderkrippe am Freitag
---	--

Der Bgm. schlägt vor, ab 07.09.2020 (sofern die drei Eltern zustimmen) die Kinderkrippe am Freitag von 07:00 bis 13:00 Uhr für 3 Kinder 6 Stunden lang zu öffnen.

Die Betreuung würde unsere Pädagogin Sarah Praxmarer übernehmen. Für die Betreuung von 3 Kindern ist keine Doppelbesetzung notwendig.

Preis: EUR 40,00 pro Freitag für das ganze Monat. Es haben sich drei Eltern verpflichtet, für das ganze Jahr die Betreuung in Anspruch zu nehmen und zu bezahlen. Den beteiligten Eltern ist bewusst, dass dieses Projekt mit weniger als 3 Kindern nicht fortgesetzt wird.

Sollten sich in Zukunft wider Erwarten **wesentlich** mehr als 3 Kinder für das Projekt melden, so muss eine Doppelbesetzung zur Verfügung stehen.

Laut Anmeldungen ist die Kinderkrippe wie folgt besucht:

- Montag: 11 Kinder mit Stützkraft 4,5 h
- Dienstag: 8 Kinder
- Mittwoch: 12 Kinder mit Stützkraft 4,5 h
- Donnerstag: 7 Kinder
- Freitag: 3 Kinder alleine mit Fachkraft

Der Bgm. präsentiert eine Kalkulation an der Leinwand. Dieses Projekt würde die Gemeinde jährlich ca. EUR 2.450,00 kosten. Dies wird natürlich künftig im Budget aufgenommen.

Der Bgm. betont, dass es sich hierbei um ein Sonderprojekt handelt, welches von drei Eltern durch eine Verpflichtungserklärung bestätigt wurde.

Der Dienstvertrag von Frau Sarah Praxmarer muss in diesem Fall bei der nächsten GR-Sitzung angepasst werden.

01:20:00

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, die Kinderkrippe ab 07.09.2020 jeweils am Freitag 6 Stunden lang für 3 Kinder zu einem Preis von EUR 40,00 pro Freitag für das ganze Monat zu öffnen.

Sollte ein viertes, fünftes oder sechstes Kind einen Krippenplatz benötigen, wird der GR darüber unterrichtet und wird nach einer Lösung suchen.

7	Beratung und Beschlussfassung – Nachzahlung Gemeindeverband Altenwohnheim Telfs
---	---

Der Bgm. berichtet, dass der Rechnungsabschluss vom Gemeindeverband Altenwohnheim Telfs 2019 ein Minus von EUR 196.651,92 betragen hat. Das bedeutet, dass die Gemeinde Pettnau EUR 8.397,00 nachzahlen muss. Der Anteil der Gemeinde Pettnau beträgt 4,27 %.

Der Bgm. informiert über die Beiträge der letzten Jahre.

- 2016: EUR 45.707,78
- 2017: EUR 58.167,66
- 2018: EUR 41.615,12
- 2019: EUR 49.247,93
- 2020: EUR 58.047,00 (Prognose!) Durchschnittlich EUR 50.520,00

Gleichzeitig informiert der Bgm., dass große Ausbaupläne für das Altenwohnheim Telfs in Ausarbeitung sind, welche eine Investitionssumme von ca. EUR 26 Mio. für die nächsten Jahre auslösen werden.

01:25:00

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, die Nachzahlung von EUR 8.397,00 an den Gemeindeverband Altenwohnheim Telfs.

8	Beratung und Beschlussfassung – Bericht des Überprüfungsausschusses bezüglich Kassenprüfungsniederschrift Nr. 2/2020 vom 06.07.2020
---	---

ÜPA-Obmann Simon Kluckner verliest die Kassenprüfungsniederschrift Nr. 2/2020 der ÜPA-Sitzung vom 06.07.2020.

Die Prüfung bezog sich auf den Zeitraum vom 01.01.2020 bis 30.06.2020.

Der Kassensoll - und Kassenistbestand belaufen sich auf je EUR 20.005,03.

Die Überprüfung der Nebenkassa ergab einen Barbestand von EUR 205,80 per 30.06.2020.

Die Rücklagen mit EUR 10.313,87 per 30.06.2020 werden bestätigt.

Es sind Gutscheine im Wert von EUR 240,00 vorhanden.

Die Rückstände liegen im üblichen Rahmen. Die stichprobenweise überprüften Belege

Nr. 1/2020 bis Nr. 550/2020 entsprechen nach Form und Inhalt den ergangenen Bestimmungen.

Anwesend bei der Kassenprüfung: Simon Kluckner, Dr. Lukas Neumann, Egon Sailer.

Entschuldigt: Peter Berchtold.

Der Gemeinderat nimmt den Bericht zur Kenntnis.

9	Beratung und Beschlussfassung – Renovierung der Kirchenmauern Leiblfing und Oberpettnau
---	---

Der Bgm. berichtet, dass die Friedhofsmauer in Leiblfing renoviert bzw. gestrichen und die Holzabdeckung erneuert werden muss.

Der Bgm. schlägt vor, die Renovierung vom Gemeindepersonal (Fabian Lindenthaler mit Unterstützung von Kunsthandwerker Robert Pichler) vornehmen zu lassen und die Mauer in Leiblfing mit längeren Lärchenbrettern abzudecken, damit das Regenwasser abrinnen kann, ohne die Mauer zu befeuchten. VizeBgm. Franz Haider will diese Arbeit alleine im Herbst 2020 oder im Frühjahr 2021 verrichten. Der Bgm. will, dass diese Arbeiten bis spätestens 31.05.2021 durchgeführt werden. Er weist außerdem darauf hin, dass besonderer Bedacht auf die Elektroleitungen gelegt werden muss.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, die Friedhofsmauer in Leiblfing von Franz Haider bis zum 31.05.2021 streichen und neu abdecken zu lassen.



10	Beratung und Beschlussfassung – Vergabe Neuverlegung Wasserleitung Leiblfing sowie Sanierung des alten Oberflächenwasserkanals (Bereich schmaler Verbindungsweg)
----	--

Der Bgm. berichtet, dass die Wasserleitung von 1925 in Leiblfing erneuert werden muss.
 Bereich: Kreuzung Mayramhof – Leitenweg über Verbindungsweg (Treppe) – Sonnweber – zum Hydrant Stoaner Franz – Haider Franz – Bachgasse. Die Wasserleitung soll von den Privatgrundstücken in das öffentliche Gut verlegt werden.
 Hierfür sind folgende Angebote eingegangen (alle Beträge netto plus MwSt):

▪ Kirchebner, Polling	EUR	51.500,00
<u>Zusatzkosten der Gemeinde.....</u>	EUR	<u>42.000,00</u>
<small>(Asphalt, Rohrmaterial, Franz 200h, Dichtheitsprüfung durch Fa. Mayr)</small>		
Gesamt.....	EUR	93.500,00
▪ PORR	EUR	121.684,71
▪ STRABAG	EUR	125.452,35
▪ Fröschl	EUR	140.531,19

Sollte beim schmalen Verbindungsweg („Höhle“) der alte Kanal brüchig sein, so würde sich die Sanierung in diesem Zuge anbieten. Für diese ca. 80 Laufmeter müsste man ca. EUR 15.000,00 (inkl. Rohrmaterial) veranschlagen.

Die Ersetzung des Kanals wurde nur von der Fa. Kirchebner (Polling) angeboten. Die Überwachung und Planung der Baustelle wird vom Ingenieurbüro Kirchebner (Grabenweg, Innsbruck) durchgeführt.
 01:36:40

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, den Auftrag über EUR 51.500,00 netto plus Zusatzkosten der Gemeinde EUR 42.000,00 netto zur Neuverlegung der Wasserleitung in Leiblfing an die Fa. Kirchebner (Polling) zu vergeben. Sollte der alte Oberflächenwasserkanal saniert werden müssen, so wird die Fa. Kirchebner mit der Sanierung zum Preis von max. EUR 15.000,00 netto (inkl. Material) beauftragt.

11	Beratung und Beschlussfassung – Grundablöse Einsiedlkapelle
----	---

01:39:00

Der Bgm. schlägt vor, dass Grund (400 – 600 m²) um die Einsiedlkapelle in Oberpettnau von der Gemeinde angekauft sowie die schmale Zufahrt von 2 m grundmäßig verbreitert werden sollte. Fahrzeuge könnten nicht einmal wenden und die Kapelle könnte außen nicht einmal saniert werden. Derzeit befindet sich der Grund um die Kapelle (20 cm Abstand zur Mauer) in Privateigentum von zwei Eigentümern. Mit dem Grundeigentümer auf der südlichen Seite gibt es immer wieder Unstimmigkeiten (Bild mit Baumstamm mit Ästen direkt vor der Kapelle). Der Grund könnte dann vom katholischen Familienverband oder anderen Vereinen für Veranstaltungen genützt werden.

Es folgt eine allgemeine Diskussion:

Ein Grundankauf wird mehrheitlich von den Gemeinderäten **nicht** als erforderlich erachtet. Es sollte bei Veranstaltungen rund um die Einsiedlkapelle bei den betroffenen Grundeigentümern vor Benützung um Zustimmung gebeten werden. Bei der nächsten Kulturausschusssitzung wird über dieses Thema gesprochen und alle Vereine über die Eigentumsverhältnisse am Einsiedl aufgeklärt.

01:48:40

Der Bgm. berichtet, dass zum angeführten Bebauungsplan, welcher in der letzten Sitzung beschlossen wurde, eine Stellungnahme einging.

Behandlung Stellungnahme:

Stellungnahme von _____ Ose vom 15.07.2020

Zusammenfassung der Stellungnahme durch DI Ofner:

- a) Es wird die Frage aufgeworfen, warum neuerlich ein Bebauungsplan erlassen werden soll, obwohl zwischenzeitlich alle gegenständlichen Bauplätze bereits einer Bebauung zugeführt wurden.
- b) Warum wird eine neue Höhenlage von nunmehr 607,30 m ü.A. festgelegt?
- c) Warum wurde das Gst. 1097/4 in den Bebauungsplan mitaufgenommen?
- d) Warum wurde im Bebauungsplan 339B015-17 eine Abtretung von ca. 15 m² festgelegt, warum wird nunmehr eine Abtretung von ca. 30 m² eingetragen?

Erläuterungen Nr. 2020-07-27/of von DI Ofner:

- zu a) Mit Beschluss des Gemeinderates vom 01.06.1987 wurde als Höhenlage nach § 22 Abs. 6 TROG eine Verbindungslinie zwischen den Hochwassermarken an der Friedhofsmauer Oberpettnau und am Volksschulgebäude festgelegt. Eine planliche Darstellung zu diesem Beschluss konnte nicht aufgefunden werden.
In vielen Bauverfahren, insbesondere im Siedlungsgebiet Mitterpettnau, wurde auf diesen Beschluss hingewiesen bzw. orientierten sich die Entscheidungen an diesem Beschluss. Es ergeben sich durch die Erlassung der Höhenlage keine Nachteile für die betroffenen Bauplätze.
- zu b) Die gewählte Höhenlage orientiert sich an den Straßenhöhen des Gießenweges und des Wiesenweges und liegt rund 60 cm über dem Niveau des Giesenweges.
Die in der Stellungnahme angeführte Empfehlung für die Fußboden-Höhe einer Garage durch das Baubezirksamt ist mit der Erlassung einer Höhenlage nicht vergleichbar.
- zu c) Die Höhenlage wurde für die drei angrenzenden Bauplätze erlassen, um für diese Liegenschaften die gleichen Voraussetzungen für die Bemessung der Höhen und der Abstände zu schaffen
- zu d) Die Straßenbreite von 5 m entspricht einem Beschluss des Gemeinderates. Die tatsächlich abzutretenden Flächen ergeben sich im Zuge einer Vermessung bzw. einer Straßenverhandlung.

Der Bgm. betont, dass sowohl der Einspruch als auch die Erläuterungen vor einer Woche an alle Gemeinderäte per Email zugesandt wurden. Die Gemeinderäte fühlen sich ausreichend informiert.

02:02:00



BESCHLUSS

Behandlung von Einsprüchen bezüglich Bebauungsplan 339B019-19:

Der Gemeinderat der Gemeinde Pettnau hat in seiner Sitzung vom 08.06.2020 die Auflage des von DI Erwin Ofner ausgearbeiteten Entwurfes über die Erlassung eines Bebauungsplanes vom 25.05.2020, Zahl 339B019-19, durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme beschlossen.

Während der Auflage- und Stellungnahmefrist ist folgende Stellungnahme eingelangt:

Stellungnahme von Ose vom 15.07.2020.

GRin Auer Angelika erklärt sich für befangen.

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Pettnau mit 9 zu 1 Stimmen (Gegenstimme: Pentscheff, befangen: Auer) mit nachfolgender Begründung (2020-07-27/of) der Stellungnahme der Familie Ose **keine Folge zu geben:**

- zu a) Mit Beschluss des Gemeinderates vom 01.06.1987 wurde als Höhenlage nach § 22 Abs. 6 TROG eine Verbindungslinie zwischen den Hochwassermarken an der Friedhofsmauer Oberpettnau und am Volksschulgebäude festgelegt. Eine planliche Darstellung zu diesem Beschluss konnte nicht aufgefunden werden. In vielen Bauverfahren, insbesondere im Siedlungsgebiet Mitterpettnau, wurde auf diesen Beschluss hingewiesen bzw. orientierten sich die Entscheidungen an diesem Beschluss. Es ergeben sich durch die Erlassung der Höhenlage keine Nachteile für die betroffenen Bauplätze.
- zu b) Die gewählte Höhenlage orientiert sich an den Straßenhöhen des Gießenweges und des Wiesenweges und liegt rund 60 cm über dem Niveau des Giesenweges. Die in der Stellungnahme angeführte Empfehlung für die Fußboden-Höhe einer Garage durch das Baubezirksamt ist mit der Erlassung einer Höhenlage nicht vergleichbar.
- zu c) Die Höhenlage wurde für die drei angrenzenden Bauplätze erlassen, um für diese Liegenschaften die gleichen Voraussetzungen für die Bemessung der Höhen und der Abstände zu schaffen
- zu d) Die Straßenbreite von 5 m entspricht einem Beschluss des Gemeinderates. Die tatsächlich abzutretenden Flächen ergeben sich im Zuge einer Vermessung bzw. einer Straßenverhandlung.

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Pettnau mit 9 zu 1 Stimmen (Gegenstimme: Pentscheff, befangen: Auer) gemäß § 64 Abs. 5 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, die Erlassung des von DI Erwin Ofner vom 25.05.2020, Zahl 339B019-19, ausgearbeiteten Bebauungsplanes.

GR Hermann Pentscheff glaubt, dass das zu bebauende Grundstück (Garage) gefährlich zu bebauen ist. Laut Bgm. muss das ein Gutachter klären.

GR Lukas Neumann will wissen ob man sich in diesem Gebiet immer an der Hochwassermarke zwischen der Kirche Oberpettnau und der Volksschule orientiert habe. Der Bgm. bejaht dies und verliert dazu ein Schreiben von DI Erwin Ofner, das sich auf einen Gemeinderatsbeschluss aus dem Jahr 1987 bezieht. Es gibt dazu jedoch keine planlichen Aufzeichnungen, als Höhenfixpunkte wurden immer die Gemeinestraßen verwendet. Die Absicht des Gemeinderates (GR-Beschluss liegt vor) von Ende der 80er-Jahre, einen Bebauungsplan für diesen Ortsteil zu erlassen, wurde leider nie durchgeführt.

13	Beratung und Beschlussfassung – Förderung Wärmepumpenanlage, Photovoltaik Gp 124/6 (OETCHR)
----	---

Frau Kristina Oettl, Kirchweg 5, stellt ein Ansuchen um Förderung einer Wärmepumpenanlage. Die Zusicherung der Landesförderung vom **25.06.2020** mit Geschäftszahl **WBF-F1079732/2020** in Höhe von EUR 7.650,00 liegt vor.

GRin Auer erklärt sich für befangen.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt einstimmig (10 Stimmen), gemäß Beschluss vom 06.03.2017 – Niederschrift Nr. 598, Tagesordnungspunkt 15 E – dem Antragsteller eine Förderung für die Wärmepumpe von insgesamt EUR 1.200,00 auszuzahlen.

14	Anträge, Anfragen und Allfälliges	0
----	-----------------------------------	---

02:04:00

A) GR Hermann Pentscheff fragt nach dem Zeitpunkt der Umsetzung des WC-Projekts bei der Leiblfinger-Kirche. Laut Bgm. ist das Projekt geplant und vom Gemeinderat beschlossen worden. Jedoch wurde das Vorhaben aus finanziellen Gründen noch nicht umgesetzt.

B) GR Hermann Pentscheff will wissen, ob die Rechtsanwaltskanzlei „law experts“ nach wie vor für die Gemeinde die §-33-Verträge abschließt.

Laut Bgm. ist dies der Fall, da diese Kanzlei zugesichert hat, für jeden Vertrag nicht mehr als EUR 2000,00 (ohne Verbücherung) in Rechnung zu stellen.

C) Der Bgm. berichtet, dass Beschwerden über freilaufende Hunde im Ortsgebiet eingelangt sind. Der Bgm. befragt die Vorsitzende der Arbeitsgruppe Freilaufzone/Hunde **GRin Angelika Auer**, ob in der Arbeitsgruppe bereits Vorschläge oder Lösungen hierzu erarbeitet worden sind und bittet um einen Bericht von der Arbeitsgruppe.

GRin Angelika Auer erklärt die Absicht, als Vorsitzende dieser Arbeitsgruppe zurückzutreten, da sie keinen Lösungsansatz sieht. Ihr sind auch keine Probleme zu diesem Thema bekannt bzw. wurde keine Beschwerden an sie herangetragen.

Der Bgm. entgegnet, dass sehr wohl Missstände gibt und präsentiert 5 Bilder von einem freilaufenden, weißen Hund auf verschiedenen Gemeindewegen im ganzen Ortsteil Mitterpettnau. Gleichzeitig verweist er auf die Hundefreilaufzone entlang der Autobahn und bittet, dass die Leinenpflicht von allen Hundebesitzern eingehalten wird.

D) Die nächste Sitzung findet am Montag, dem 28.09.2020 statt.

02:08:00

15	Beratung und Beschlussfassung – Ausschluss der Öffentlichkeit
----	---

Der Gemeinderat beschließt **einstimmig** den Ausschluss der Öffentlichkeit, um Personalangelegenheiten und diskrete Themen zu besprechen.

Dieser unter Ausschluss der Öffentlichkeit behandelte Tagesordnungspunkt wird in einer getrennten Niederschrift protokolliert.

Nachstehend werden lediglich Beschlüsse die unter Ausschluss der Öffentlichkeit gefasst wurden, laut der Tiroler Gemeindeordnung § 46 Abs 3 in die öffentliche Niederschrift übernommen.

A) Der Gemeinderat beschließt einstimmig, dass eine Person in der polytechnischen Schule ein freiwilliges 10. Schuljahr absolvieren darf.

B) Der GR beschließt einstimmig die Vergabe der geringfügig Beschäftigten Stützkraft dem Bgm in Absprache mit der Krippenleitung zu überlassen.

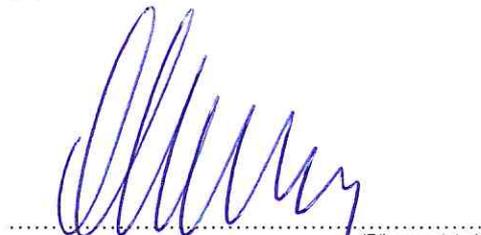
E) Der Gemeinderat beschließt einstimmig, dass sich die angeführten 11 Bewerber bei der WE ab September 2020 für einen Kauf einer Wohneinheit am Mitterweg in Verbindung setzen können.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, dass ein angeführter Bewerber zur Zeit keinen Anspruch auf die Bewerbung einer Wohnung am Mitterweg hat.

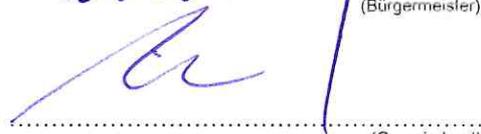
Die Entscheidung bezüglich Erfüllung der Vergabekriterien an diese Partei wird einstimmig (10 Stimmen) vertagt.

Der Bürgermeister schließt die Sitzung am 03.08.2020 um 22:50 Uhr, bedankt sich für die konstruktive Mitarbeit und wünscht einen angenehmen Abend.


.....
(Schriftführer)


.....
(Bürgermeister)


.....
(Gemeinderat)


.....
(Gemeinderat)